



Resolution 2385

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidenten über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 733 (1992), 1844 (2008), 1907 (2009), 2023 (2011), 2036 (2012), 2093 (2013), 2111 (2013), 2124 (2013), 2125 (2013), 2142 (2014), 2182 (2014), 2244 (2015) und 2317 (2016),

Kenntnis nehmend von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia (XQG (ULWUHD ÄhEHUZDFKXQJVJUXSSH³ 6 •EHU 6RPDOLD rea) und ihren Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas und streichend wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen der regionalen Krisen und Streitigkeiten Somalia erfassen,

unter Verurteilung aller Waffen und Munitionslieferungen nach und über Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia, insbesondere wenn sie die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Somalias untergraben, und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über, dass Al-Shabaab weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Entstehung von Organisationen, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) verbunden sind, und die wachsende Bedrohung, die von ihnen ausgeht,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen,

begrüßend dass sich das Verhältnis zwischen der Bundesregierung Somalias, den Bundesstaaten und der Überwachungsgruppe weiter verbessert hat und streichend wie wichtig es ist, dieses Verhältnis in Zukunft weiter zu verbessern und zu stärken,



13. fordert die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) mit Nachdruck auf verstärkt zusammenzuarbeiten, um entsprechend Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) alles militärische Gerät, das bei Offensivinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurde, zu dokumentieren und zu registrieren, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Somalischer Nationaler Sicherheitskräfte;

14. fordert die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias auf, die zivile Aufsicht über ihre Sicherheitskräfte zu verbessern und geeignete Verfahren zur Überprüfung aller Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und anzuwenden, insbesondere durch die Untersuchung und Strafverfolgung von Personen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, verantwortlich sind und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Somalische Nationalarmee sind;

15. ersucht die Überwachungsgruppe, ihre Untersuchungen betreffend die Ausfuhr nach Somalia von Chemikalien, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen als Oxidationsmittel verwendet werden können, wie etwa Ammoniumnitrat, Kaliumchlorat, Kaliumnitrat und Natriumchlorat, fortzusetzen, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zu erwägen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Bundesregierung Somalias diesbezüglich mit der Überwachungsgruppe zusammenzuarbeiten;

16. unterstreicht wie wichtig es ist, dass die Gehaltungen an die Somalischen Sicherheitskräfte pünktlich und berechenbar sind, fordert die Bundesregierung Somalias zur Einsetzung von Systemen zur Verbesserung der Pünktlichkeit der Zahlungen und der Lieferung von Versorgungsgütern an die Somalischen Sicherheitskräfte und der damit verbundenen Rechenschaftslegung;

17. weist darauf hin, dass die Kapazitäten der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte ausgebaut werden müssen, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Ausbildung und Beratung, um glaubwürdige, professionelle und repräsentative Sicherheitskräfte aufzubauen und die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die Somalischen Sicherheitskräfte zu ermöglichen, und fordert die Geber in dieser Hinsicht zu weiterer Unterstützung und Koordinierung, wie im Sicherheitspakt dargelegt;

18. verweist auf die Ziffern 16 und 17 der Resolution 1907 (2009) und stellt fest, dass die Überwachungsgruppe im Verlauf ihres derzeitigen Mandats und der drei vorangegangenen Mandate keine schlüssigen Beweise dafür gefunden hat, dass Eritrea Ab unterstützt;

19. bekräftigt ferner das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verteilte Dokument S/RES/1907 (2009) (KIQJWH : DIIHQHPEDUJR JHJHQ (ULWUHD LP) ROJHQGHQ DOV Ä: D bezeichnet);

Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit

20. bekundet seine Besorgnis angesichts der fortlaufenden Berichte über die Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel, die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden,

21. begrüßt die Anstrengungen, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um ihre Finanzverwaltungsverfahren zu verbessern, einschließlich des weiteren Engagements zwischen der Bundesregierung Somalias und dem Internationalen Währungsfonds (IWF), legt der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias nahe das Reformtempo beizubehalten und die vom IWF empfohlenen Reformen weiter durchzuführen, um die Fortsetzung eines stabsüberwachten Programms sowie mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht, Vollständigkeit und Berechenbarkeit bei der Steuererhebung und der Zuweisung von Haushaltsmitteln zu unterstützen, und bekundet seine Besorgnis über die Herstellung und das Inverkehrbringen gefälschten somalischen Bargelds;

22. ist sich dessen bewusst, dass es für die Stabilität Somalias von entscheidender Bedeutung ist, die noch offenen Verfassungsfragen betreffend die Markt-Ressourcenteilung zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias anzugehen, wie wichtig es ist, dass die somalischen Führungsverantwortlichen diese Fragen auf eine inklusive Weise angehen und die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias dabei konstruktiv zusammenarbeiten, und legt der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias nahe die noch nicht umgesetzten Elemente des Abkommens über die Nationale Sicherheitsarchitektur umzusetzen, darunter die Entscheidungen über die Zusammensetzung, die Verteilung und die Befehls- und Kontrollstruktur der Sicherheitskräfte sowie über die Ressourcenteilung;

23. bekräftigt die Souveränität Somalias über seine natürlichen Ressourcen;

24. bekundet eine ernste Besorgnis darüber, dass der Erdölsektor in Somalia konfliktverstärkend wirken könnte, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es unerlässlich ist, dass die Bundesregierung Somalias ohne unangemessene Verzögerung eine Ressourcenteilungsregelung und einen glaubwürdigen Rechtsrahmen einsetzt, um zu verhindern, dass der Erdölsektor in Somalia zu einer Quelle verschärfter Spannungen wird;

25. bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass ASHabaab in zunehmendem Maße auf Einkünfte aus natürlichen Ressourcen zurückgreift, einschließlich der Besteuerung des illegalen Handels mit Zucker, von Agrarprodukten und Nutztieren, und bekundet ferner seine Besorgnis über die Beteiligung der Gruppe am unerlaubten Holzhandel und sieht weiteren diesbezüglichen Berichten der Überwachungsgruppe mit Interesse entgegen

Holzkohle-Embargo

26. bekräftigt das in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) verhängte Verbot der Einfuhr von Mitgliedstaaten, die Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und fordert erneut, dass die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf ihre Anstrengungen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung des Embargos fortzusetzen;

27. wiederholt ihre in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) enthaltenen Forderungen an die AMISOM, die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und fordert die AMISOM auf, der Überwachungsgruppe den regelmäßigen Zugang zu den Ausfuhrhäfen für Holzkohle zu erleichtern;

28. begrüßt die Maßnahmen der multinationalen Seestreitkräfte zur Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia, begrüßt ferner, dass die Überwachungsgruppe und die multinationalen Seestreitkräfte zusammenarbeiten, um den Ausschuss über den Holzkohlehandel unterrichtet zu halten;

29. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Holzkohlehandel eine beträchtliche Finanzierungsquelle für Shabaab ist, wiederholt in diesem Zusammenhang die Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) und beschließt ferner die in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) enthaltenen Bestimmungen bis zum 15. November 2018 zu verlängern;

30. verurteilt die anhaltende Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia, die gegen das vollständige Ausfuhrverbot für Holzkohle aus Somalia verstößt, fördert die Mitgliedstaaten auf, Informationen an die Überwachungsgruppe weiterzugeben und ersucht die Überwachungsgruppe, sich in ihrem nächsten Bericht auf dieses Thema zu konzentrieren und weitere Maßnahmen vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der Probleme im Bereich der Menschenrechte, und bekundet seine Absicht, bei anhaltenden Verstößen weitere Maßnahmen zu prüfen;

31. ermutigt das Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat seine Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean fortzusetzen, mit dem Ziel, die betroffenen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur gemeinsamen Ausarbeitung von Strategien zur Unterbindung des Handels mit somalischer Holzkohle zu mobilisieren;

Humanitärer Zugang

32. bekundet seine ernste Besorgnis über die akute humanitäre Lage in Somalia und die Gefahr einer Hungersnot, begrüßt die Maßnahmen der Vereinten Nationen, der internationalen Gemeinschaft und der Bundesregierung Somalias zur Abwendung einer Hungersnot, verurteilt mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe, verlangt erneut dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten und erleichtern, damit hilfebedürftige Menschen in ganz Somalia rasch Hilfe erhalten können, und legt der Bundesregierung Somalias nahe, das regulatorische Umfeld für die Geber von Hilfe zu verbessern;

33. beschließt dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2018 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, erfindlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Gesamtsammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gew

